



Jahressteuergesetz 2009

Neue Chancen für mehr Gesundheit

AOK
Die Gesundheitskasse.



► Was sagt das Gesetz?

Freibetrag für Gesundheitsförderung

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 will die Bundesregierung unter anderem die betriebliche Gesundheitsförderung stärken. Deshalb gibt es jetzt Steuervorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die sich für mehr Gesundheit engagieren. Durch eine Ergänzung in Paragraph 3 Nummer 34 Einkommenssteuergesetz (EStG) werden zusätzliche Aufwendungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung künftig steuer- und sozialabgabenfrei sein, soweit sie den Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Jahressteuergesetz 2009 ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die neue Steuerbefreiung gilt rückwirkend auch bereits für das Jahr 2008.

Konkret heißt das: Der Arbeitgeber hat nun die Möglichkeit, zusätzlich zum Arbeitsentgelt seinen Mitarbeitern weitere Leistungen anzubieten. Wer also auf der Suche nach einem steuergünstigen Ersatz für eine kleine Gehaltserhöhung oder anderweitige Anerkennung ist, sollte jetzt auch an Angebote zur Gesundheitsförderung denken. Der Arbeitnehmer muss für diese Arbeitgeberleistung bis zu einer Summe von höchstens 500 Euro pro Jahr keine Einkommenssteuer zahlen, da diese Entgeltbestandteile ausdrücklich steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Sachleistungen als auch für Barzahlungen. Dabei spielt es

keine Rolle, ob die Maßnahmen im Unternehmen oder außerhalb stattfinden. Das ist insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe interessant, die nicht in dem Maße wie große Unternehmen eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen anbieten können und daher auf externe Dienstleister angewiesen sind.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der Paragraphen 20 und 20a des Sozialgesetzbuchs (SGB) V genügen. Das bedeutet, dass sie den im „Leitfaden Prävention“ der Spitzenverbände der Krankenkassen formulierten Qualitätskriterien für Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung entsprechen müssen. Nicht von Steuer und Sozialabgaben befreit sind vom Arbeitgeber übernommene oder bezuschusste Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios.

Die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch krankheitsbedingte Fehlzeiten schätzt das Wissenschaftliche Institut der AOK (WIdO) auf rund 36 Milliarden Euro jährlich. Betriebliches Gesundheitsmanagement hat daher für den Arbeitgeber einen konkreten wirtschaftlichen Nutzen durch weniger Fehltag und motivierte Mitarbeiter. Die AOK ist der führende Anbieter von betrieblicher Gesundheitsförderung in Deutschland. Viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittelgroße Betriebe, nutzen bereits das Know-how und die Kompetenz der zahlreichen AOK-Präventionsexperten. Sie stehen den Unternehmen auch für Fragen rund um das neue Jahressteuergesetz 2009 zur Verfügung.



► Was nützt es...

... dem Arbeitgeber?

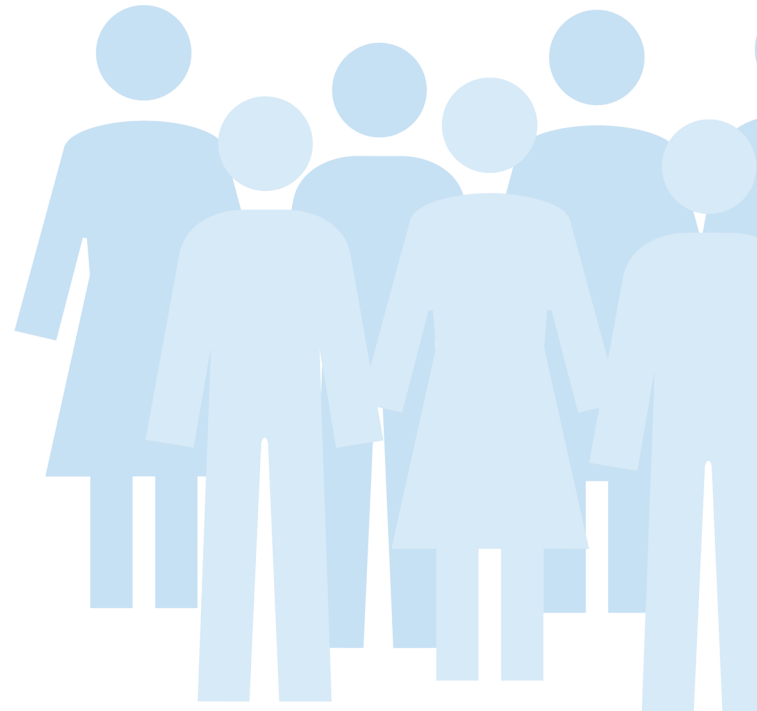
Für die Arbeitgeber bietet das neue Gesetz den Vorteil, dass sie nun mit wesentlich weniger bürokratischem Aufwand Mitarbeitern Gesundheitsleistungen wie arbeitsplatzbezogene Rückenschulen oder Antistress-Kurse anbieten können, ohne nachweisen zu müssen, dass sie im „ganz überwiegenden betrieblichen Interesse“ liegen. Nur dann konnten sie diese Maßnahmen bisher als Betriebsausgaben geltend machen.

Damit entfällt für Arbeitgeber auch das finanzielle Risiko, Steuer- und Sozialversicherungsabgaben nachzahlen zu müssen, falls der Nachweis des primären betrieblichen Interesses vor dem Finanzgericht scheitert. Denn eine Prüfung vor dem Finanzamt erübrigt sich zukünftig, solange es sich bei den Arbeitgeberleistungen um eine nach dem „Leitfaden Prävention“ der Spitzenverbände der Krankenkassen anerkannte Maßnahme zur Gesundheitsförderung handelt. Rückfragen des Finanzamts lassen sich vermeiden, wenn der Arbeitgeber den jeweiligen Betrag als „steuerfreie Sonderleistung zur Gesundheitsförderung“ auf der Lohn- oder Gehaltsabrechnung ausweist.

Für Betriebe eröffnet das Gesetz also neue Möglichkeiten, mehr in die Gesundheit von Mitarbeitern und damit auch in die eigene Zukunft zu investieren.

... dem Arbeitnehmer?

Auch die Arbeitnehmer profitieren von der neuen gesetzlichen Regelung. Erstens werden jetzt voraussichtlich mehr Arbeitgeber entsprechende Maßnahmen anbieten, die von Arbeitnehmern nun auch nicht mehr versteuert werden müssen. Zweitens können Arbeitnehmer sich sicher sein, dass die angebotenen gesundheitsfördernden Maßnahmen qualitätsgesichert sind. Denn alle Leistungen, die für den Arbeitnehmer einkommenssteuerfrei sind, müssen den Qualitätsanforderungen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen.





► Für welche Maßnahmen ...

... gilt das neue Gesetz?

Welche Leistungen künftig von der Steuer befreit sein werden, steht im „Leitfaden Prävention“. Dort haben die Spitzenverbände der Krankenkassen Handlungsfelder und Qualitätskriterien für Gesundheitskurse und betriebliche Gesundheitsförderung aufgestellt.

Der Leitfaden nennt vier Handlungsfelder (Bewegung, Ernährung, Stress und Sucht) und zeigt Beispiele für einzelne Maßnahmen auf:

- Bewegungsprogramme zur Förderung der körperlichen Aktivität
- Maßnahmen zum Ausgleich körperlicher Belastungen
- eine gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz
- Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung
- Führungskräfte trainings zur Konfliktbewältigung
- Unterstützung beim gesundheitsgerechten Umgang mit Suchtmitteln

Auskunft darüber, ob ein bestimmtes Angebot die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien erfüllt, gibt Ihnen Ihre AOK vor Ort. Dort erfahren Sie auch, welche speziellen Angebote die AOK für Ihr Unternehmen bereithält.

► Was bedeutet das ...

... für die Gesundheitsförderung?

Betriebliche Gesundheitsförderung zahlt sich für die Unternehmen jetzt noch mehr aus. Und mit der AOK als Partner sind die Betriebe immer gut beraten.

So hilft die AOK. Drei Gründe, warum sich die Zusammenarbeit mit der AOK besonders lohnt:

- 1. Qualität:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sicher sein, dass die Angebote der AOK den vom Gesetzgeber verlangten Qualitätsanforderungen entsprechen.
- 2. Kompetenz:** Mit ihrem auf den einzelnen Betrieb ausgerichteten Service „Gesunde Unternehmen“ betreut die AOK jährlich gesundheitsfördernde Projekte in über 3.000 Betrieben aller Branchen und Größenordnungen. Mehr als 50 Prozent der bundesweit dokumentierten Projekte zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der gesetzlichen Krankenversicherung laufen unter AOK-Beteiligung.
- 3. Praxiserfahrung:** Präventionsexperten der AOK beraten Betriebe bedarfsgerecht und praxisorientiert.



▶ AOK – ein verlässlicher Partner

Wer in die Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investiert und dabei mit der AOK kooperiert, profitiert doppelt.

Studien beweisen: Investitionen in Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung haben für Firmen einen konkreten wirtschaftlichen Nutzen. Es sind Investitionen in den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Mit der Steuerbefreiung im Jahressteuergesetz 2009 steigt der Anreiz für Arbeitgeber, sich noch mehr für die Gesundheit der Beschäftigten zu engagieren. Die AOK unterstützt die Unternehmen dabei und bietet ihnen alles, was sie für die erfolgreiche Einführung des betrieblichen Gesundheitsmanagements benötigen: Kompetenz, Erfahrung und eine große Auswahl an gesundheitsfördernden Leistungen, die den vom Gesetzgeber geforderten Qualitätsstandards entsprechen.

Alle Informationen rund um das Jahressteuergesetz 2009 bekommen Sie bei Ihrer AOK!

www.aok-gesunde-unternehmen.de

www.aok-business.de

Die Gesundheitskasse setzt sich mit vielen Programmen für Ihre Gesundheit ein.
Jetzt zur AOK wechseln! www.aok.de